

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIV

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag, den 28. October 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnung: — Die Einberufung der Landstände betreffend. — Ordensverleihungen. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Diensta Nachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Justizministeriums: — Bekanntmachung, — die Bestätigung der Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen, wegen Abänderung des fürstlichen Stammschulden-Statuts betreffend. — Des Ministeriums des Innern: — Bekanntmachungen: die Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge von den kirchlichen Gebäuden betreffend; — der von dem Ministerium des Innern erteilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien. —

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einberufung der Landstände betreffend)

**Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 21. des künftigen Monats um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 23. October 1845.

Leopold.

Mebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 6. October d. J.

dem königlich französischen Obersten Boyer das Ritterkreuz des Carl Friedrich-Militär-
verdienstordens, und

unter dem 10. October d. J.

dem königlich französischen Generallieutenant Baron Pelet, Pair von Frankreich, das Groß-
kreuz des Ordens vom Jähringer Löwen
zu verleihen, allergnädigst geruht.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. October d. J.
dem geheimen Regierungsrathe Wallau in Mannheim die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das
ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens vom
heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Cabinets-Ent-
schleßung

unter dem 14. d. M.

den Vice-Oberst-Kammerherrn und Intendanten der Hofdomänen, Grafen von Broussel
zum Oberst-Kammerherrn mit dem Prädicate Excellenz gnädigst zu befördern geruht;

unter dem 23. October d. J.

dem vorsitzenden Rathe des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten und Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, geheimen Legations-
rathe Freiherrn August von Marschall, den Character als Geheimerrath dritter Classe zu ver-
leihen und denselben zum Director der Regierung des Oberrheinkreises, so wie zum Curator der
Universität Freiburg;

den Hofgerichtsdirector von Kettenacker zum Hofrichter in Mannheim;

den Oberhofgerichtsrath Brunner zum Hofgerichtsdirector daselbst;

den Hofgerichtsrath Bayer zum Oberhofgerichtsrathe; endlich

den Legationssecretär von Meysenbug zu Wien zum Ministerialassessor bei dem Ministerium
des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zu ernennen;

den Legationssecretär Freiherrn von Tärckheim in gleicher Eigenschaft zur großherzoglichen
Gesandtschaft in Wien, und

den Amtsrevisor Ott von Pfullendorf auf das Amtsrevisorat Ueberlingen zu versetzen,
gnädigst geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Bestätigung der Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen wegen Abänderung des fürstlichen Stammschulden-Statuts betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der mit agnatischer und obervormundschaftlicher Zustimmung von dem Herrn Fürsten Emich Carl von Leiningen unter dem 24. März l. J. beschlossenen Aenderung der §§. 25 und 38 des fürstlich Leiningen'schen Stammschulden-Statuts vom 18. Juli 1829 durch allerhöchste Entschliebung aus großherzoglichem Staatsrathe, vom 11. d. M., Nr. 9, die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruhten, so wird die betreffende Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen vom 24. März l. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. October 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

Aenderung der §§. 25 und 38 des fürstlich Leiningen'schen Stammschulden-Statuts vom 18. Juli 1829 (veröffentlicht im Regierungsblatte Nr. V. vom Jahre 1829).

Wir Emich Carl Fürst zu Leiningen u. haben:

In Erwägung

1. daß das im großherzoglich badischen Regierungsblatte von 1829, Nr. V., verkündete Stammschulden-Statut Unseres fürstlichen Hauses im Art. 25 die Einholung der Staatsgenehmigung bei allen Veräußerungen und Einzügen von Activcapitalien und im Art. 38 eine alljährliche Prüfung der Rechnungsverwaltung der Schuldentilgungscasse durch die Staatsbehörde verlangt, daß aber diese Bestimmung nur den Zweck hatte, die damals fehlende Zustimmung Unserer gräflichen Herren Agnaten zu dem gedachten, nur für Unsere fürstliche Speciallinie erlassenen Statute entbehrlich zu machen und zugleich den damaligen Stammguts-Gläubigern größere Sicherheit zu gewähren;

in Erwägung:

2. daß inzwischen durch den Mosbacher Vergleich vom 24. Juni 1829, verkündet im großherzoglich badischen Regierungsblatte von 1830, Nr. V., die Verhältnisse zwischen den Agnaten Unseres fürstlichen Gesamthausess geordnet, auch die früheren Stammschulden, welche aus Resten des Borberger Anlehens, des Consortial-Anlehens und des, durch die Wechselhäuser Frege und Comp. zu Leipzig und Phil. Nic. Schmidt zu Frankfurt a. M. unterm 1. October 1828 und 1. October 1829 negozierten Anlehens bestanden haben, durch das neue, unter dem 9. Mai 1834 mit dem letztgenannten Wechselhause abgeschlossene Anlehen von 1,400,000 fl. getilgt wurden, auch die bei letzterem Anlehen beteiligten Gläubiger mittelst der ihnen bewilligten Specialhypothek und der fortwährend bestehenden, durch einen landesherrlichen Commissär controlirten Schuldentilgungscassen-Curatel vollständig gesichert sind, sofort

3. die im Art 25 des Statuts für nothwendig erklärte Staatsgenehmigung zu Veräußerungen und Einzügen von Activcapitalien, so wie die im Art. 38 des Statuts vorgeschriebene Rechnungsprüfung durch die Staatsbehörde, ihre Bedeutung verloren haben;

Uns veranlaßt gesehen, mit Zustimmung der Staatsbehörde und Unserer Agnaten, die es angeht, die Art. 25 und 38 Unseres Stammschuldenstatuts, so weit sie die besondere Staatsgenehmigung zu allen Veräußerungen und Einzügen von Activecapitalien, und die jährliche Prüfung der Verwaltung der Schuldentilgungscasse durch die Staatsbehörde, vorschreiben, außer Wirkung zu erklären, und es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 bewenden zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten fürstlichen Insignels.
Amorbach, den 24. März 1845.

(gez.) Emich Carl.

(L. S.)

Vdt. Steinwarz.

Auf Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl
Haunß, Secretär.

(Die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge von den kirchlichen Gebäuden betreffend).

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsrathe vom 11. d. M. Nr. 8, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die im Regierungsblatte vom 21. September 1842, Seite 259 verkündete Staatsministerialverordnung vom 24. August 1842, welche die Ministerialverordnung vom 9. Juni 1821 (Reggsblt. Nr. XI.) beseitigt, und eine eigene Erläuterung des §. 30 des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 (Reggsblt. Nr. XXIV.) enthält, zurückgenommen werde.

Carlsruhe, den 17. October 1845.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Buisson.

(Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 29. Juli d. J.

der Präsentation der freiherrlich von Bodmann'schen Grundherrschaft als Patron des Vicars Friedrich Kirner in Bleichheim auf die katholische Pfarrei Espasingen, Amts Stockach, und

unter dem 28. August d. J.

der Präsentation von Seite des Freiherrn Carl von Racknitz zu Heinsheim, des Pfarrverwesers August Le Pique zu Hirschlanden, auf die evangelische Pfarrei Heinsheim, Amts Neudenu, die Staatsgenehmigung ertheilt.